

**Satzung
über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren
des Internates „Brockenblick“ im Landkreis Harz**

Aufgrund der §§ 2, 6 Abs. 1 und 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 29.09.2010 folgende "Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren des Internates im Landkreis Harz" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Satzung gilt für das Internat „Brockenblick“ Brockenweg 1 in Wernigerode.
- (2) Für die Nutzung von Plätzen des Internates werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Berechtigter Personenkreis, Nutzungsverhältnis

- (1) Der Landkreis Harz als Träger der Einrichtung stellt Auszubildenden und Schülern der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Harz, der freien Bildungsträger und der Ausbildungsbetriebe Unterkünfte in seinem Internat „Brockenblick“ zur Verfügung.
- (2) Soweit es die Kapazität erlaubt, können für andere Personengruppen, insbesondere Studenten, ebenfalls Internatsplätze zur Verfügung gestellt werden. Diese Unterbringung ist grundsätzlich nachrangig der Unterbringung der Auszubildenden und bedarf der Genehmigung des Trägers.
- (3) Des Weiteren ist die Nutzung des Internates für Maßnahmen der Kinder und Jugendhilfe möglich. Eine Unterbringung zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII, sonstige betreute Wohnform oder bzw. und Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII kann im Internat erfolgen.
- (4) Die Aufnahme im Internat erfolgt auf Antragstellung bei der Leitung des Internates. Entsprechende Antragsformulare sind im Internat erhältlich. Ein entsprechender Beherbergungsvertrag wird abgeschlossen.
- (5) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch Abmeldung gegenüber der Internatsleitung, bedarf der Schriftform und wird im Beherbergungsvertrag geregelt.
- (6) Für alle Nutzer, Gäste und Mitarbeiter des Internates gilt die Internatsordnung in der zurzeit gültigen Fassung, welche im Internat aushängt und allen Nutzern bei Vertragsabschluss ausgehändigt sowie durch Unterschrift als verbindlich anerkannt wird.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Die Unterbringung im Internat ist von Sonntag 18.00 Uhr bis Freitag 16.00 Uhr möglich. Während dieser Zeit erfolgt die Betreuung insbesondere der minderjährigen Bewohner durch pädagogisches Personal.
- (2) Die Unterbringung erfolgt in möblierten Ein- und Mehrbettzimmern.

(3) Für Auszubildende und Schüler i.S. des § 2 Abs. 1 dieser Satzung sowie Studenten i.S. d. § 2 Abs. 2 stellt der Träger an Schul- bzw. Ausbildungstagen eine Früh- und Abendverpflegung zur Verfügung.

(4) Die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ist zwingend.

§ 4 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes im Internat sowie für die Mitbenutzung der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsräume und Nebeneinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind die im § 2 Abs. 1, 2 und 3 aufgeführte Personen oder deren gesetzliche Vertreter, die die gebotenen Leistungen in Anspruch nehmen (Nutzer).

(3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem laut Beherbergungsvertrag die Unterkunft im Internat zur Verfügung steht.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung und Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Internates beauftragten Bediensteten des Trägers.

(5) Bei Krankheit des Nutzers und bei externen Praktika kann bei Vorlage des Krankenscheines bzw. des Praktikumsnachweises vor Beginn des Praktikums die Gebührenschuld für die Leistung gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung um 5,00 EUR verringert werden.

(6) Die zu zahlende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren für die Unterkunft inkl. Früh- und Abendverpflegung gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung an Schul- bzw. Arbeitstagen für Auszubildende und Schüler der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Harz, freier Bildungsträger, Auszubildenden von Ausbildungsbetrieben, Schüler der allgemeinbildenden Schulen sowie Studenten betragen:

Kategorie	Gebühr in EUR pro Person/Tag	
	Auszubildende und Schüler	Studenten
Einzelzimmer	13,50	14,50
Doppelzimmer mit WC + Dusche	13,50	14,50
Mehrbettzimmer	12,50	13,50

(2) Für die Nutzung der Unterkünfte am Wochenende sind bei Anwesenheit 5,00 EUR pro Person/Tag zu entrichten.

(3) Die Gebühren für die Unterkunft für andere Personengruppen betragen pro Übernachtung 15,00 EUR/Person. Verpflegung wird grundsätzlich nicht gewährt. Ausnahmeregelungen sind auf Antrag beim Träger des Internates möglich.

(4) Im Internat können weitere sonstige Räumlichkeiten, Einrichtungen sowie Leistungen zu folgenden Konditionen in Anspruch genommen werden:

	Auszubildende, Schüler und Studenten	andere Personengruppen
1. Bettwäsche komplett	2,25 €	2,25 €
2. Bettwäsche Einzelteil	0,75 €	0,75 €
3. Benutzung Waschmaschine	1,00 €	nicht möglich
4. Benutzung Wäschetrockner	1,00 €	nicht möglich
5. Waschpulver	0,25 €	nicht möglich
6. Benutzung der Sauna für 2 Stunden pro Person	1,50 €	2,50 €
7. Nutzung Fitnessraum für 1 Stunde pro Person	kostenfrei	2,50 €
8. Nutzung Speiseraum für Veranstaltungen	kostenfrei	30,00 €
9. div. Spiel- und Sportgeräte	kostenfrei	
10. Radio-, Video- und DVD-Geräte	kostenfrei	

§ 6 Fälligkeiten der Gebühren

(1) Die erste Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr im Voraus bis zum ersten Montag eines jeden Monats zu entrichten, es sei denn, der Gebührenbescheid legt im Einzelfall eine andere Fälligkeit fest.

(2) Die Zahlung hat grundsätzlich durch Überweisung per Bank zu erfolgen. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

§ 7 Haftung

Haftungsfragen sowie Sorgfalts- und Anzeigepflicht sind in den Beherbergungsverträgen und der Internatsordnung geregelt.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren des Internates „Brockenblick“ im Landkreis Harz tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung des Lehrlingswohnheimes des Landkreises Wernigerode vom 15.12.2005 außer Kraft.

Halberstadt, den 30.09.2010

Dr. Ermrich
Landrat

Dienstsigel

Bekanntmachungsvermerk:

veröffentlicht im Harzer Kreisblatt Nr. 12/2010, am 18.12.2010